

wie die Produkte aus andern Ländern. Ebenso genießen die holländischen Erzeugnisse keinerlei Bevorzugung in den Kolonien.

Das Gleiche ist bei **Belgien** der Fall. Die Erzeugnisse des belgischen Kongo genießen in Belgien keine Vorzüge, und andererseits besitzen, entsprechend der Bestimmung der Kongo-Akte, die belgischen Waren am Kongo keinerlei Vergünstigung gegenüber den Erzeugnissen von Deutschland, England und Frankreich.

#### IV.

### Deutschland.

Nachdem wir uns mit den Verhältnissen aller wichtigen Kolonialstaaten befaßt haben, entsteht für uns die Frage: „Welches Zollsystem empfiehlt sich für uns?“ Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir aus den Erfolgen der andern Länder lernen können, ob sich eine Vorzugsbehandlung für die Kolonien empfiehlt oder nicht und welchen Weg man hierbei einzuschlagen hat. Selbstverständlich können wir aber nicht schematisch das nachahmen, was andere Länder durchgeführt haben, da in unseren Kolonien ganz andere Verhältnisse vorliegen, als beispielsweise in den nordafrikanischen Besitzungen Frankreichs.

Deutschland unterscheidet sich von allen vorher genannten Ländern — abgesehen von Belgien und Holland — dadurch, daß es bis jetzt überhaupt keine Bevorzugung der Kolonien kennt. Produkte der deutschen Schutzgebiete werden bei uns genau so verzollt, wie die Produkte anderer Länder, und die deutschen Erzeugnisse zahlen in den Kolonien die vollen Zollsätze. Irgend eine Vergünstigung, sei es in Form von Ausfuhrzöllen, oder sonst wie, existiert nicht und auch Subventionen für den Handel oder Ausfuhrvergünstigungen, wie sie andere Kolonien haben, kennt unser System nicht. Das deutsche Zollsystem ist also freihändlerisch in kolonialem Sinne. Für einen Kolonialpolitiker ist dieser Zustand schwer ver-